



BEGRÜNDUNG

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT
INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

„SO PHOTOVOLTAIK ERLACHHOF“

VORENTWURF VOM 17.09.2026

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Planung	3
1.	Anlass der Planung	3
2.	Städtebauliches Ziel der Planung.....	4
3.	Erfordernis der Planung	5
B	Planungsrechtliche Situation.....	7
1.	Art der baulichen Nutzung	7
2.	Maß der baulichen Nutzung	7
3.	Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen	8
4.	Abstandsflächen	8
5.	Kennzahlen der Planung	8
6.	Einfriedungen	8
7.	Bodendenkmäler	8
C	Beschreibung des Planungsgebiets	9
1.	Lage	9
2.	Geltungsbereich	10
D	Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung	12
1.	Städtebauliche Grundlagen	12
2.	Städtebauliches Konzept	12
3.	Gestaltung und Situierung der Baukörper	13
4.	Nutzungsart	13
5.	Immissionsschutz	13
5.1	Schallschutz	13
5.2	Elektromagnetische Strahlung	13
5.3	Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft.....	14
5.4	Lichtimmissionen.....	14
6.	Hochwasser	14
E	Erschließung.....	15
1.	Verkehr	15
2.	Versorgung	15
2.1	Energie	15
2.2	Wasserwirtschaft	15
3.	Entsorgung	15
4.	Gestalterische Ziele der Grünordnung	15
5.	Zusammenfassung.....	16
6.	Abbildungsverzeichnis	19
7.	Quellenverzeichnis	19

A Anlass und Erfordernis der Planung

1. Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat Hengersberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „SO Photovoltaik Erlachhof“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB wird aus dem im Parallelverfahren zu änderndem Flächennutzungsplan entwickelt.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 10,4 ha befindet sich auf den Flurnummern 968 TF und 974 TF der Gemarkung Schwarzach in der Marktgemeinde Hengersberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Hengersberg derzeit folgendermaßen gekennzeichnet:

- Flächen für die Landwirtschaft bzw. Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Trockenstandort (Ranken, Raine, Saumbereiche, Wiesen, ...)

Auf der Fläche innerhalb des Zaunes soll nun eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, wurden in einem Schreiben vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV, 2024) für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Verfahrenshinweise gegeben. Diese Verfahrenshinweise erfolgen mit Blick auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMWBV, 2021), tragen jedoch den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen Rechnung.

Die Voraussetzungen für eine rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen **ohne Ausgleich des Naturhaushaltes** (Anwendungsfall 1 des vereinfachten Verfahrens) sind erfüllt. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird daher ohne Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich geplant.

2. Städtebauliches Ziel der Planung

Die Marktgemeinde Hengersberg beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Somit unterstützt die Marktgemeinde Hengersberg die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU Bayerns sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird vertraglich vereinbart.

3. Erfordernis der Planung

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachhaltig nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Durch die teilweise angrenzenden Gehölzstrukturen ist das Areal bereits zum Teil ideal abgeschildert. Zur offenen Landschaft hin werden Hecken- und Saumstrukturen geschaffen. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

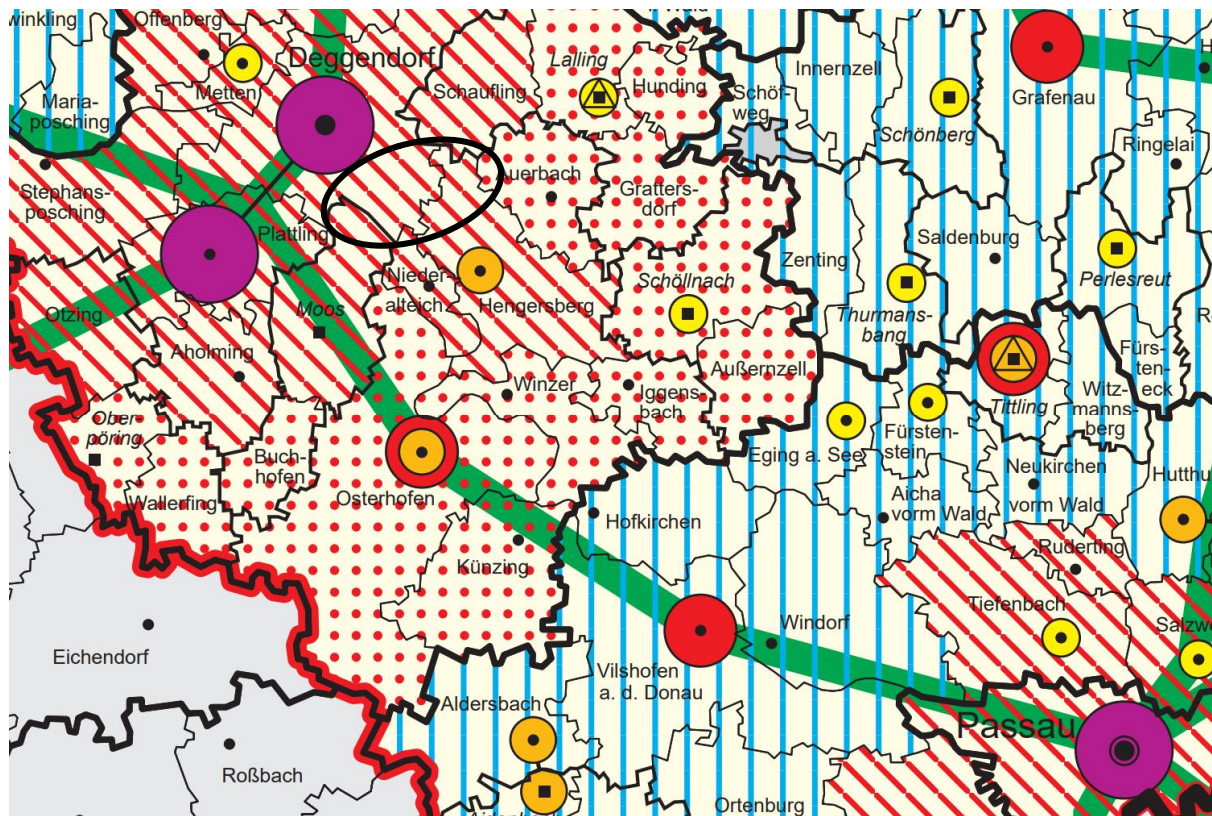


Abbildung 1: Regionalplan (12) Donau-Wald: Strukturkarte mit ungefähre Lage des Geltungsbereiches (schwarz), unmaßstäblich (RISBY, 2026)

Die Marktgemeinde Hengersberg ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Die Stadt Deggendorf stellt das nächstgelegene Oberzentrum dar.

Die Errichtung des Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Erlachhof“ trägt auch zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) bei. Demnach soll durch eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung mit ausreichendem, möglichst vielfältigem und preisgünstigem Energieangebot gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Regionalplan Donau-Wald (12)

1 Allgemeines

(G) „Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“

Zu 1 Allgemeines

[...] „Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung, die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumansprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.“

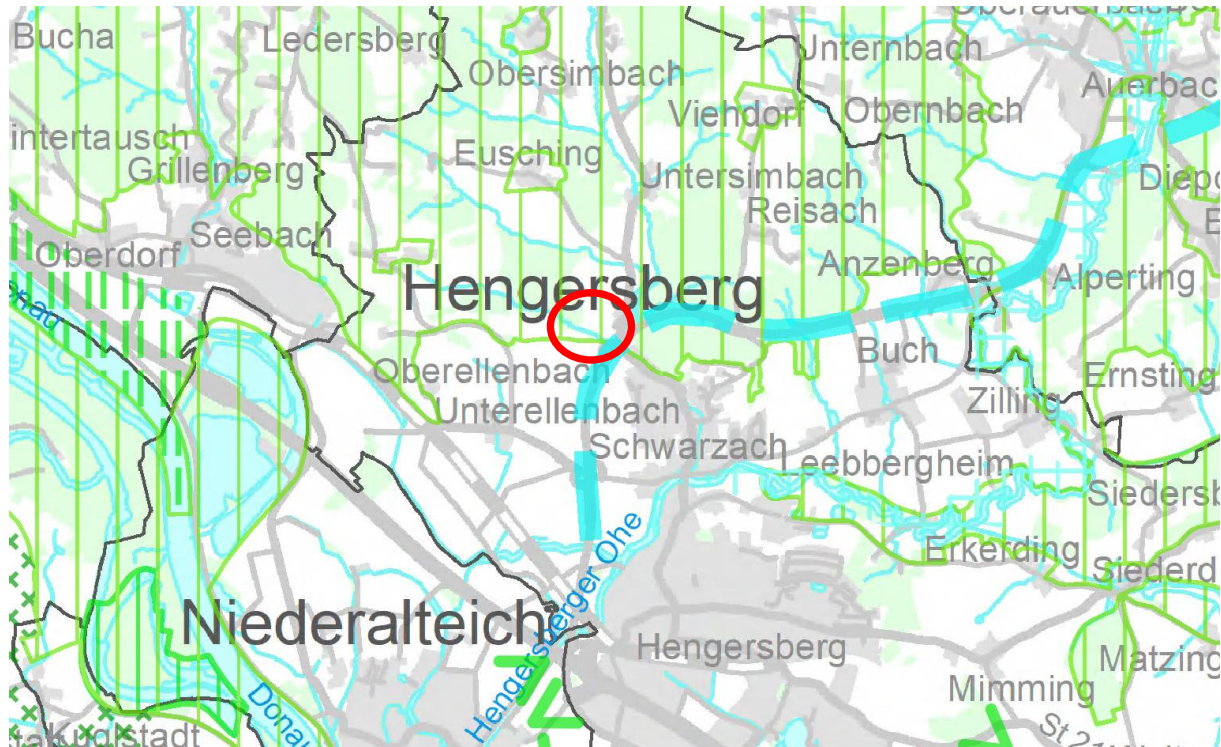


Abbildung 2: Regionalplan Donau-Wald (12): Lage des Plangebietes (rot), unmaßstäblich (RISBY, 2026)

Gemäß Regionalplan Donau-Wald (12), befindet sich der Planungsbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ (ID: LSG-00547.01).

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und damit zu erwartende Versiegelung können vollständig ausgeschlossen werden.

Luftaustauschbahnen kommen vermehrt in Bach- oder Flusstälern vor. Aufgrund der Lage, der angrenzenden Strukturen und Art des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung der Luft-

austauschbahnfunktionen ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich im Bereich der geplanten Photovoltaikmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Damit trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Es stellt sich eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion ein und es werden keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet. Dahingehend ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche sind aufgrund der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen nur bedingt vorhanden. Östlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft entlang der angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße der Radweg „Landkreis Deggendorf - Wegenetz des Landkreises“ (Freizeitwege-ID: 18138). Dieser wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Zudem wird die Anlage durch die Schaffung von Heckenstrukturen abgeschirmt. Die Fläche weist generell eine geringe Erholungswirksamkeit auf.

Die Marktgemeinde Hengersberg gewichtet in diesem Fall den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien (Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen) höher als die Beibehaltung der lediglich landwirtschaftlichen Nutzung, welche der Energieerzeugung künftig untergeordnet wird.

B Planungsrechtliche Situation

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauN-VO.

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Wechselrichtern, Trafostationen, Stromspeichern mit und ohne Netzbezug, Übergabestationen, Einfriedungen sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich/dienlich sind.

Es sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

Die einzelnen Standorte möglicher Nebengebäude und baulicher Nebenanlagen sind plangemäß im dafür gekennzeichneten Bereich umzusetzen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Maximale Modulhöhe beträgt 3,5 m, zu messen ab der natürlichen Geländeoberkante bis Moduloberkante.

Die Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude beträgt 4,0 m, zu messen ab der natürlichen Geländeoberkante bis zur Firstoberkante.

Der Reihenabstand zwischen den Modulreihen beträgt mind. 3,0 m und bemisst sich aus dem Abstand zwischen Senkrechtlot Moduloberkante zum Senkrechtlot Modulunterkante des darauffolgenden Moduls.

3. **Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen**

- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten
- Neigungswinkel der Module 15°
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Modulausrichtung nach Süden
- Die Nebengebäude sind mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen.

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.

4. **Abstandsflächen**

Grundsätzlich gilt Art. 6 BayBO in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

5. **Kennzahlen der Planung**

Geltungsbereich	103.398 m ²
umzäunte Fläche	93.222 m ²
davon innerhalb der Baugrenze	88.205 m ²
E1: Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage	93.222 m ²
E2: Heckenpflanzung	3.609 m ²
E3: Wiesensaum	5.009 m ²
Zufahrtsflächen	1.558 m ²

6. **Einfriedungen**

Zaunart:

Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen. Außerdem sind Zauntore zulässig.

Zaunhöhe:

Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen.

Zauntore:

Zauntore sind in der Bauart der Zaunkonstruktion zulässig.

Um den Tieren den Durchgang zu ermöglichen, sind im Geltungsbereich entsprechend dem aufgeführten Schema 9 Wilddurchlässe zu errichten. Die einzelnen Wilddurchlässe müssen einen Abstand von jeweils mindestens 50 m zueinander aufweisen.

7. **Bodendenkmäler**

Im Geltungsbereich befindet sich laut Daten des BayernAtlas kein Bodendenkmal. Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind dennoch zu beachten.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

„Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt ein Finder

an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Marktgemeinde Hengersberg, etwa 2 km von dessen Marktzentrum entfernt. Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich der Gemeindeteil Schwarzach in etwa 1,0 km Entfernung. Der Geltungsbereich liegt bei der Hofstelle Erlachhof. Diese wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Westen grenzt eine Waldfläche und im Osten der Radweg „Landkreis Deggendorf - Wegenetz des Landkreises“ (Freizeitwege-ID: 18138) und die Kreisstraße DEG10, die in diesem Bereich „Erlachstraße“ heißt, an den Geltungsbereich an. Die Bauverbotszone von 15 m zur Kreisstraße wird mit der Planung eingehalten. Des Weiteren befindet sich im Norden eine biotopkartierte Fläche welche als „Reiterbach, schmales Fließgewässer, nordwestlich Erlachhof südwestlich Untersimbach“ (Biotopteilflächen Nr. 7244-1019-004 und 7244-1019-001) beschrieben wird. In die Biotope wird nicht eingegriffen.

Weitere an den Geltungsbereich angrenzende Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich selbst wird derzeit ebenfalls intensiv bewirtschaftet.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch bestehende Zufahrten auf die östlich vorbeiführende Kreisstraße DEG 10. Von der Kreisstraße kann die Bundesstraße B 533 und von dort aus auch die Bundesautobahn BAB 3 erreicht werden. Die Lage der Zufahrt für die Erschließung kann der Planzeichnung des Bebauungsplanes entnommen werden.

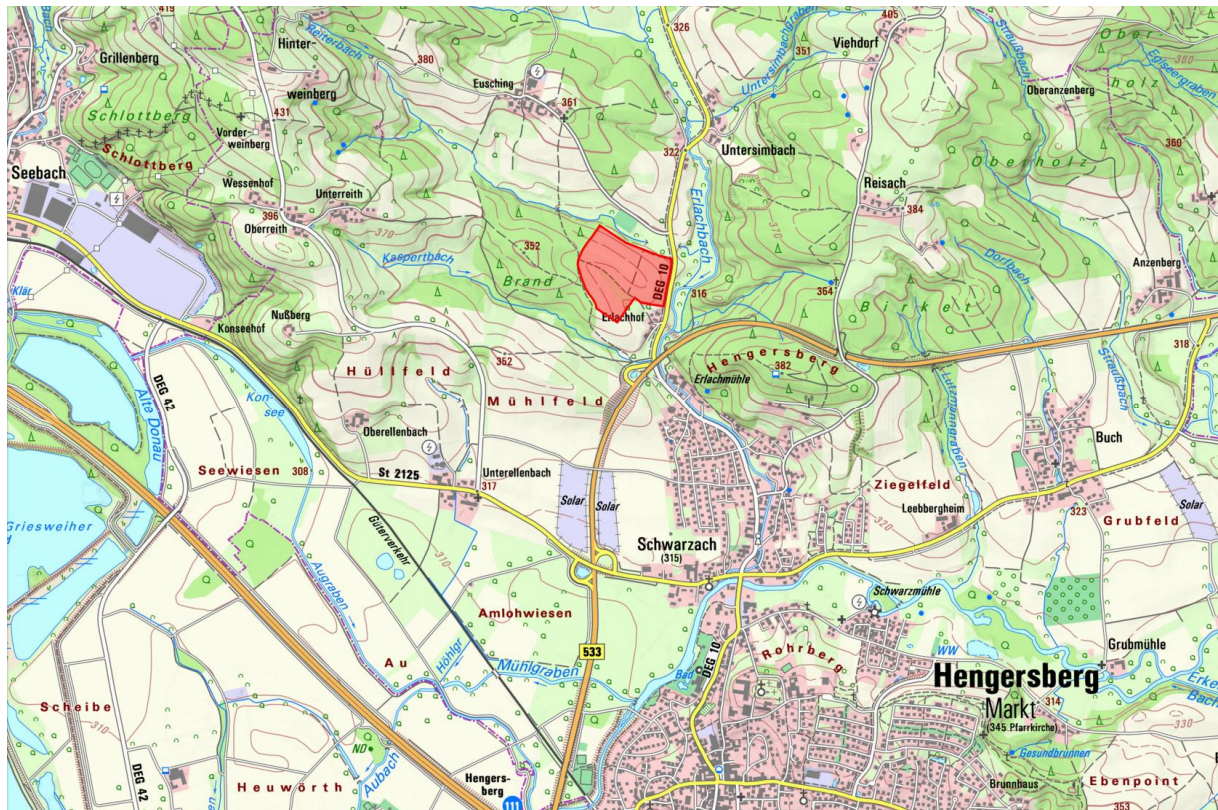


Abbildung 3 Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026).

2. Geltungsbereich

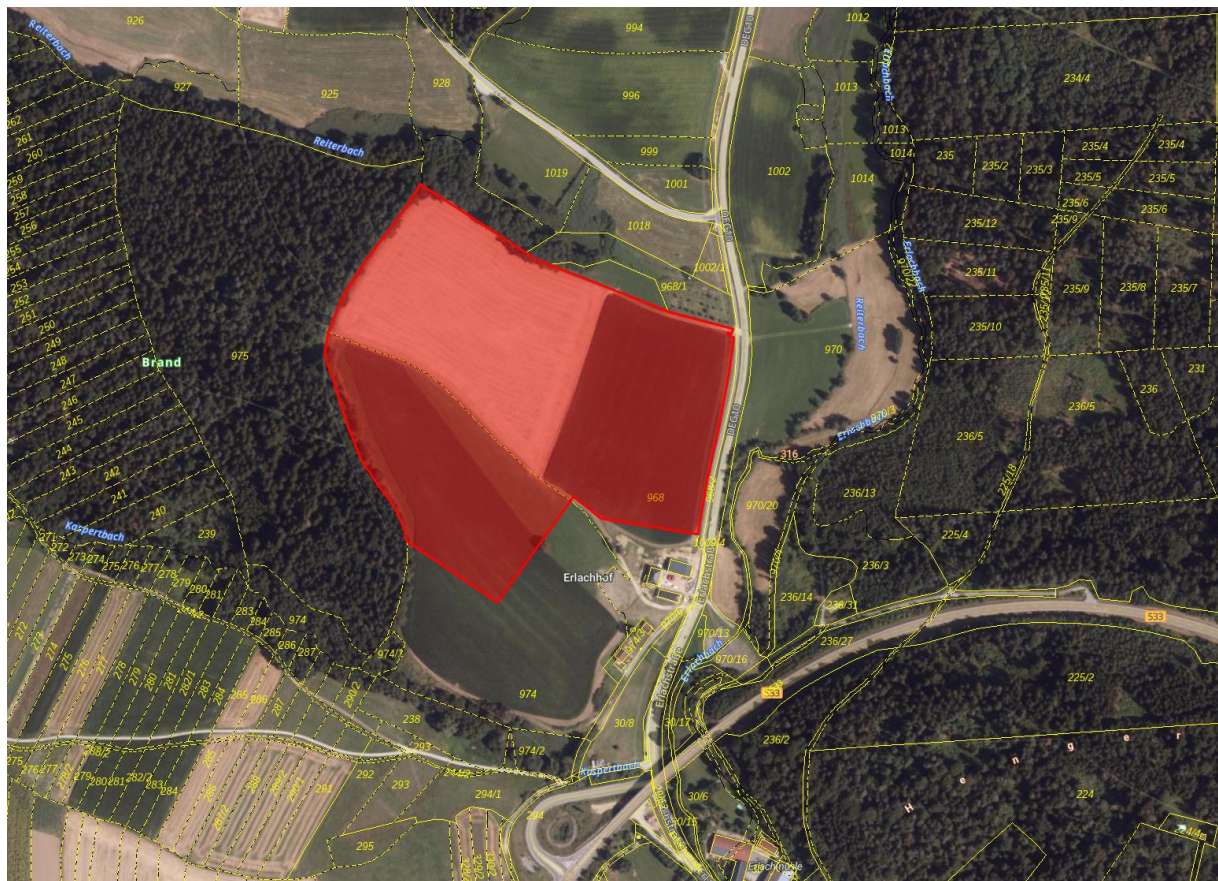


Abbildung 4: Luftbild mit Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026).

Der Geltungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland (A11, G11) genutzt. Im Westen ist außerdem Forstwirtschaftsfläche anzutreffen. Es werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen von Modulreihen sowie von deren untergeordneten Nebenanlagen überstellt.

Es finden keine Eingriffe in Gehölze oder auch in den vorbeilaufenden „Reiterbach“ und die angrenzende Biotopfläche statt. Entsprechende Abstände werden eingeplant und eingehalten.

Im Zuge des Vorhabens wird eine 2-reihige Hecke gepflanzt, die das Baufeld umfassend abschirmt. Durch die Herstellung eines extensiven Wiesensaumes erfolgt ein geeigneter Übergang zwischen der Eingrünung und den angrenzenden, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 10,4 ha, wobei jedoch nur 8,8 ha (Baugrenze) bebaut werden sollen.

D Städtebauliche Konzeption und geplante bauliche Nutzung

1. Städtebauliche Grundlagen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit fest aufgeständerten Reihen und den zugehörigen technischen Gebäuden und Einrichtungen wie Trafostationen, Wechselrichter, Übergabestationen, sowie Stromspeicher mit und ohne Netzbezug geschaffen werden.

Die max. Firsthöhe weiterer Gebäude wird auf 4,0 m beschränkt. Die Größe des eingezäunten Bereiches wird mit ca. 9,3 ha festgesetzt.

Die Fläche des Baufeldes wird durch 2-schürige Mahd, Entnahme des Mähguts bzw. alternativ durch Beweidung extensiv gepflegt. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch bestehende Zufahrten auf die östlich vorbeiführende Kreisstraße DEG 10. Von der Kreisstraße kann die Bundesstraße B 533 und von dort aus auch die Bundesautobahn BAB 3 erreicht werden. Die Lage der Zufahrt für die Erschließung kann der Planzeichnung des Bebauungsplanes entnommen werden.

2. Städtebauliches Konzept

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- Im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

Der gesamte Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Bayrischer Wald“ (ID: NP-00012) und innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets (ID: LSG-00547.01).

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine eingetragene Ausgleichsfläche des Ökoflächenkatasters, sowie ein amtlich kartiertes Biotop. Beide Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst

3. Gestaltung und Situierung der Baukörper

Es ist eine Reihenaufstellung mit fest aufgeständerten Modultischen auf Ramm- oder Schraubfundamenten vorgesehen, um Bodeneingriffe möglichst zu minimieren.

Die max. Modulhöhe beträgt 3,5 m, die Ausrichtung erfolgt voraussichtlich nach Süden.

Die Trafostationen und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m beschränkt.

Die maximalen Höhen sind ab der natürlichen Geländeoberkante zu messen.

4. Nutzungsart

Als Nutzungsart ist ein Sondergebiet für „Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenenergien)“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. In Sondergebieten ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind, z.B. Stromspeicher mit und ohne Netzbezug, Trafos, Wechselrichter und Übergabestation.

Die einzelnen Standorte möglicher Nebengebäude und baulicher Nebenanlagen sind plangemäß im dafür gekennzeichneten Bereich umzusetzen.

5. Immissionsschutz

5.1 Schallschutz

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schallleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Trafo bzw. Wechselrichter sind im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs vorgesehen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich mind. 20 m südlich des Baufeldes. Die zu erwartende Lärmimmissionen liegt somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

5.2 Elektromagnetische Strahlung

Die Anlagen sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vorsorgewerte gemäß 26. BImSchV für elektromagnetische Felder eingehalten werden.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld. Aufgrund der Entfernung von mind. 20 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist sichergestellt, dass die gängigen Grenzwerte unterschritten werden.

5.3 Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft

Der Betreiber grenzt an land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub, Baumfall etc.) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Land- und Forstbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von land- und forstwirtschaftlichen Emissionen Schaden an der Freiflächenphotovoltaikanlage entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemulcht werden.

5.4 Lichtimmissionen

Immissionsorte, die im Hinblick auf Blendwirkungen kritisch zu betrachten sind, liegen meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen, sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – Beschluss der LAI vom 13.09.2012 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)).

Gemäß dem WEA-Schattenwurf-Hinweisen liegt eine erhebliche Belästigung durch Blendung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erst dann vor, wenn eine tägliche Blenddauer von 30 Minuten sowie eine jährliche Blenddauer von 30 Stunden (1.800 Minuten pro Jahr) überschritten wird.

Die östlich verlaufende Kreisstraße DEG 10 befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 m zur geplanten Anlage. Der Geltungsbereich liegt ca. 5 m höher als die vorbeiführende Kreisstraße, weswegen eine potenzielle Blendwirkung weniger wahrscheinlich ist. Eine Blendwirkung auf den Verkehr kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die nächstgelegene Wohnbebauung, welche sich etwa 20 m östlich des Geltungsbereichs befindet, kann aufgrund der Entfernung zur geplanten Anlage eine potenzielle Blendwirkung nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Allgemein sind PV-Module so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten. Es wird zur Vermeidung und Minderung bodennaher Lichtreflexionen empfohlen, dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

6. Hochwasser

Das geplante Areal befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete oder wassersensibler Bereiche.

E Erschließung

1. Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch eine bestehende Zufahrt auf die östlich vorbeiführende Kreisstraße DEG 10. Von der Kreisstraße kann die Bundesstraße B 533 erreicht werden. Die Lage der Zufahrt für die Erschließung kann der Planzeichnung des Bebauungsplanes entnommen werden.

2. Versorgung

2.1 Energie

Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, eine Trafostation und einen Stromspeicher auf dem Planungsgebiet zu errichten.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund des Marktes Hengersberg oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

2.2 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- AwSV) zu erfolgen.

3. Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen und deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des Technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen.

4. Gestalterische Ziele der Grünordnung

Die Flächen unter den Modulen werden als mäßig extensive Wiese ausgebildet (Maßnahme E1). Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung im Vergleich zur derzeitigen intensiven Ackernutzung. Mittel- bis langfristig ist dadurch von einer Verbesserung der Artenvielfalt und des Insektenreichtums im Geltungsbereich und den umliegenden Flächen auszugehen.

Durch die vorgesehene Eingrünung (Heckenpflanzung – Maßnahme E2) sollen ebenfalls naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume, welche typisch für den Standort sind, geschaffen werden. Ebenfalls wird ein extensiver Wiesensaum hin zu den jeweils angrenzenden Waldflächen und außerhalb des der Heckenpflanzung entwickelt, um auch hier einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Gehölzen zu schaffen und einen geeigneten Anschluss an die angrenzenden Ackerflächen zu generieren. Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der umliegenden Waldbestände und geplanten Eingrünung beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich. Die geplante Eingrünung dient somit als Abschirmung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und zugleich der langfristigen Schaffung sowie Pflege naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche.

5. Zusammenfassung

Das Baufeld wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Die Flächen werden zukünftig zur Energiegewinnung (Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen) genutzt.

Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Trotz geplanter Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt. Die geplanten grünordnerischen Maßnahmen werden den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen. Die Anlage wird ohne naturschutzfachlichen Ausgleich geplant.

Ein Umweltbericht ist beigelegt.

Planfertiger:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B.Eng. Umweltsicherung

.....
Julia Stock
B. Sc. Biologie

Anhang

- Umweltbericht
- Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Erlachhof“ Lageplan M 1:1.000

6. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Regionalplan (12) Donau-Wald: Strukturkarte.....	5
Abbildung 2 Regionalplan Donau-Wald (12): Lage des Plangebietes (rot) (RISBY 06/2026, nicht maßstäblich)	6
Abbildung 3 Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (rot) (BayernAtlas 06/2026, nicht maßstäblich).....	10
Abbildung 4: Luftbild mit Geltungsbereich (rot) (BayernAtlas 06/2026, nicht maßstäblich)....	10

7. Quellenverzeichnis

Bayerische Vermessungsverwaltung. (2026). *BayernAtlas*.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald. (2021). *Regionalplan Donau-Wald (Region 12)*.
Abgerufen am 22. Juni 2026 von RISBY - Rauminformationssystem Bayern.

StMWBV. (2021). *Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden*. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

StMWBV. (2024). *Bauleitplanungsrechtliche Eingriffsregelung*. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.